



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

German Pellets GmbH
Am Torney 2 a
23970 Wismar

**Amt für Gewerbeaufsicht,
Immissionsschutz und Abfallrecht
Untere Immissionsschutzbehörde**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 211/We/106.11
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Urban Welte
Zimmer: 305 B
Telefon: 0781 805 1230
Telefax: 0781 805 9646
E-Mail: urban.welte@ortenaukreis.de
Datum: 11. März 2011

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – Betrieb des Heizwerkes in Ettenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 24. Juli 2009, AZ.: 211/We/106.11, ergänzt durch die Entscheidung zur Konkretisierung des Qualitätssicherungskonzeptes vom 9. September 2009 ergeht folgende

Entscheidung

I.

Die Ziffer 1.1 der vorerwähnten Änderungsgenehmigung wird im dritten Aufzählungszeichen wie folgt geändert:

Die Worte „nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen“ werden durch folgenden neuen Text ersetzt: „keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“.

Der gesamte Text des dritten Aufzählungszeichens lautet demnach wie folgt:

„Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten“.

II.

Die Inhaltsbestimmung Ziffer 3.1 der vorerwähnten immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

3.1 Emissionsbegrenzungen

An der Emissionsquelle darf während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfol-
gend genannten Emissionsbegrenzungen überschritten werden:

	Konzentration ¹⁾	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Kohlenmonoxid (CO)	0,3 g/m ³	0,15 g/m ³
		Mittelwert über Probenahmezeit
Gesamtstaub	20 mg/m ³	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	0,4 g/m ³	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	10 mg/m ³	
Gasförmige anorganische Chlor- verbindungen, angegeben als HCl	30 mg/m ³	
Gasförmige anorganische Fluor- verbindungen, angegeben als HF	3 mg/m ³	
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg		0,05 mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen, an- gegeben als Tl		0,05 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe nach Klasse II (5.2.2 TA Luft)	0,5 mg/m ³	
Benzo(a)pyren	0,05 mg/m ³	
Dibenzodioxine/-furane ²⁾		0,1 ng/m ³

1) Bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 v. H.

2) Summenwert Dibenzodioxine/-furane in Toxizitätsäquivalenten (TE), gewichtet nach NATO-
CCMS nach 17. BImSchV

III.

Die Nebenbestimmung Ziffer 4.6 der vorerwähnten immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung wird durch die nachfolgend genannten Ziffern 4.6.1 bis 4.6.8 ersetzt:

4.6 Emissionsmessungen

4.6.1 Messplätze

Die Messplätze zur Durchführung der Einzelmessungen und der kontinuierlichen Mes-
sungen an den Quellen sind nach den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 einzurich-
ten. Die Einrichtung der Messplätze und Messstrecken ist mit einer zugelassenen Mess-
stelle abzustimmen.

4.6.2 Kontinuierliche Überwachung

Für den folgenden Stoff ist die Massenkonzentrationen im Abgas am Kamin qualitativ
kontinuierlich zu ermitteln:

- staubförmigen Emissionen

Für den folgenden Stoff ist die Massenkonzentrationen im Abgas am Kamin kontinuier-
lich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Kohlenmonoxid (CO)

4.6.3 Betriebsparameter

Ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind die Betriebs-
und Bezugsgrößen Volumengehalt an Sauerstoff (O₂), Feuchtegehalt, Druck, Abgasvo-
lumenstrom und Abgastemperatur.

4.6.4 Auswertung

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind nach der Richtlinie des Bundesmi-
nisters für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Auswertung kontinuierli-
cher Emissionsmessungen nach der TA Luft auszuwerten, zu beurteilen und zu spei-
chern.

4.6.5 Eignung und Prüfung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionswerten, Bezugswerten und Verbrennungsbedingungen müssen eignungsgeprüft und amtlich bekannt gegeben sein.

Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Registriereinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist dem Landratsamt Ortenaukreis durch eine durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg bekannt gegebene Stelle vor Aufnahme des Probetriebes zu bescheinigen.

4.6.6 Funktionsprüfung und Kalibrierung

Die Mess- und Registriereinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung sind durch eine durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Im Übrigen sind die Richtlinien des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen zu berücksichtigen.

4.6.7 Einzelmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe, die nicht kontinuierlich gemessen werden, muss nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme - und dann wiederkehrend alle drei Jahre - nachgewiesen werden.

4.6.8 Probenahmezeit

Bei der Messung der Konzentration von Schwermetallen hat die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde zu betragen; sie soll 2 Stunden nicht überschreiten.

Bei der Messung der Schwermetalle sind neben den partikelgebundenen Anteilen auch die dampf- und aerosolförmigen (filtergängigen) Anteile zu erfassen.

Bei der Messung der Konzentration von Dioxinen und Furanen, muss die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden betragen; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Die Messstellen sind zu verpflichten,

- die Messplanung vorab mit dem Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen,
- den Termin der Messungen dem Gewerbeaufsichtsamt mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben,
- den Messbericht dem Gewerbeaufsichtsamt innerhalb von 8 Wochen nach der Messung direkt vorzulegen.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

V.

Die Fa. German Pellets GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungszeichens 5.1606.0000014 unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordruckes an die Kasse des Landratsamtes Ortenaukreis in Offenburg zu bezahlen.

Bankverbindungen:		
Sparkasse Offenburg/Ortenau	BLZ 664 500 50	Kto. Nr. 100 008
Volksbank Offenburg	BLZ 664 900 00	Kto. Nr. 987 719

Begründung

Die Firma German Pellets GmbH betreibt in Ettenheim auf dem Grundstück Flst. Nr.: 1716/22 und 1766 der Gemarkung Ettenheim auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Dezember 2006, ergänzt durch die Anzeigebestätigung vom 30. Oktober 2007, eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,2 MW. Als Brennstoff wurde naturbelassenes Holz zugelassen.

Durch Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009, ergänzt durch Konkretisierung und Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 9. September 2009, wurde die Erweiterung der Brennstoffarten auf die in Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4. BImSchV aufgeführten Brennstoffe zugelassen. In der nach der Nr. 8.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigten Anlage war danach außer naturbelassenem Holz auch der Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz - jeweils mit daraus anfallenden Resten - zugelassen, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge

einer Behandlung enthalten sind, oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.

Gegen diese Entscheidungen wurden von dem BUND Ettenheim, von der Stadt Mahlberg, vertr. durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Sparwasser, der Bürgerinitiative GewerbePark Ettenheim/Mahlberg e. V. sowie von einer Reihe von Bürgern aus Mahlberg Widerspruch erhoben. Zusätzlich wurde beim Verwaltungsgericht Freiburg ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Im Rahmen des Eilverfahrens fiel auf, dass ein redaktioneller Fehler bei der Wiedergabe des geänderten Verordnungstextes der Ziffer 8.2 b) der 4. BImSchV bei Juris auch seinen Niederschlag in unserer Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 gefunden hatte. Dieses redaktionelle Missgeschick wird mit dieser Entscheidung berichtigt.

Im Widerspruchsverfahren hat das Regierungspräsidium Freiburg festgestellt, dass die angefochtene Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 insofern einen Mangel aufweist, als darin keine Grenzwerte für anorganische Halogenverbindungen, Quecksilber, Thallium, Benzo(a)pyren und Dibenzodioxine/-furane festgelegt wurden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem Emissionsminderungsgebot nach der Ziff. 5.2.7 der TA Luft. Hiernach sind für krebserregende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe Grenzwerte für diese Stoffe festzulegen. Dieser Mangel wird durch die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte sowie durch die aufgeführten Bestimmungen zur Überwachung dieser Grenzwerte behoben.

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 17 Abs. 1 BImSchG. Danach soll die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Die Festsetzung der neuen Emissionsgrenzwerte und deren Überwachung war geeignet und erforderlich die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen einen Verwaltungsakt dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lag im öffentlichen Interesse, weil nur so die Einhaltung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser neuen Emissionsgrenzwerte bei Einsatz von Althölzern nach der Nr. 8.2 der 4. BImSchV nur unter Einsatz einer leistungsfähigen Filteranlage gesichert ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nachrüstung des Heizwerkes mit

einem entsprechenden Filtersystem eine wesentliche Änderung des Heizwerkes darstellt und einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf. Bis zum Einbau einer entsprechenden Filteranlage dürfen daher im Heizwerk keine Althölzer eingesetzt werden.

Der Betrieb des Heizwerkes hat bis zum Vorliegen einer bestandskräftigen Änderungsgenehmigung für die Nachrüstung mit einem neuen Filtersystem auf der Grundlage der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Dezember 2006, ergänzt durch die Anzeigebestätigung vom 30. Oktober 2007, zu erfolgen. Im Heizwerk dürfen bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich naturbelassene Hölzer eingesetzt werden.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Ziffer 56.10.05.12 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 19. Dezember 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2010.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Urban Welte